



**Staatsanwaltschaft Wien**  
Landesgerichtsstr. 11  
1080 Wien  
Tel.: +43 (0)1 40127-0

Bitte obige Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen

28.12.2021

Dr. Stephan BRIEM Rechtsanwalt  
Landstraßer Hauptstraße 147/5  
1030 Wien

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen.

**STRAFSACHE:**

**GEGEN:**

**1. Beschuldigte/r:**  
MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS  
geb. 20.05.1954

ua

**vertreten durch:**  
Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH  
Wagramer Straße 19 (IZD Tower)  
1220 Wien  
Tel.: 24500

**vertreten durch:**  
DIETRICH Rechtsanwälte GmbH  
Opengasse 6  
1010 Wien  
Tel.: 361 99 44

WEGEN: § 255 (1) Z 1 AktG; § 153 StGB; § 146 StGB; § 147 StGB; § 148 StGB; § 15 KMG; § 48b BörseG;  
§ 33 (1) 11 FinStrG; § 297 StGB; § 33 FinStrG; § 229 (1) StGB; §§ 153 (1), 153 (3) 2. Fall StGB; §  
12 2. Fall StGB § 293 (1) StGB; § 293 (2) StGB; § 12 2. Fall StGB § 229 (1) StGB

6. Dezember 2021

**BENACHRICHTIGUNG  
der Opfervertreterin/des Opfervertreters  
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat keinen Grund zur weiteren Verfolgung von

**Name:** Karl PETRIKOVICS, geb. 20.05.1954  
**Bericht durch:** Bundeskriminalamt Wien zHd. CI Friedrich Glaser  
Josef-Holaubek-Platz 1  
1090 Wien  
**Zeichen:** 2229241/1-II/BK34W21

**Name:** Christian THORNTON, geb. 28.01.1969  
**Bericht durch:** Bundeskriminalamt Wien zHd. CI Friedrich Glaser  
Josef-Holaubek-Platz 1  
1090 Wien  
**Zeichen:** 2229241/1-II/BK34W21

**Name:** Norbert GERTNER, geb. 15.02.1956  
**Bericht durch:** Bundeskriminalamt Wien zHd. CI Friedrich Glaser  
 Josef-Holaubek-Platz 1  
 1090 Wien  
**Zeichen:** 2229241/1-II/BK34W21

gefunden und das Ermittlungsverfahren eingestellt.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 1 StPO, weil die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 2 StPO, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 192 Abs. 1 Z 1 StPO, weil der/dem Beschuldigten mehrere Straftaten zur Last liegen und die Einstellung voraussichtlich weder auf die Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen, auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen noch auf diversionelle Maßnahmen wesentlichen Einfluss hat.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 192 Abs. 1 Z 1a StPO, weil der/dem Beschuldigten mehrere Straftaten zur Last liegen und die Ermittlungen zur Aufklärung des Verdachts jener Straftaten, deren Nachweis im Fall gemeinsamer Führung keinen Einfluss auf den anzuwendenden Strafraum hätte, mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden wären und die Erledigung in der Hauptsache verzögern würden.

**Besatz:** Zunächst wird festgehalten, dass das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und Mag. Christian THORNTON wegen des Vorwurfs der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 StGB hinsichtlich der dort anklagegegenständlichen Vorwürfe des Faktums IBAG und wegen einzelner Bilanzdelikte zu AZ 604 St 17/21p der Staatsanwaltschaft Wien getrennt und dort Anklage erhoben wurde. Gegen die Anklageschrift wurde Einspruch erhoben, sodass diese derzeit nicht rechtswirksam ist. Die nunmehrigen Einstellungen umfassen sämtliche noch offenen Fakten und Beschuldigten, die nicht von der Anklageschrift umfasst sind.

Eine Verständigung aller Privatbeteiligten über sämtliche Einstellungen, bei deren dem Verfahren zugrundeliegenden Vorwürfen eine Opferstellung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, erfolgt im Zweifel zur Wahrung der Rechtsmittelmöglichkeit, wobei aufgrund des Verfahrensumfanges und der Vielzahl der Privatbeteiligten eine Einzelprüfung der Opferstellung und eine Trennung nach den teilweise überlappenden Vorwürfen nicht möglich ist. Die Zulässigkeit eines Antrags auf Fortführung kann letztlich nur im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung endgültig festgestellt werden.

Die Einstellung des Verfahrens gegen MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS wegen § 153 Abs 1 und 3 StGB; § 48b BörseG, § 255 AktienG gemäß § 190 Z 2 StPO betrifft die Fakten Scheinrechnungen zum Faktum Managementverträge; Immofinanz Corporate Finance Consulting GmbH; OTC-Transaktionen; EYBL-Liegenschaften; Insiderhandel bei privaten Aktienwerben; Einstieg FRIES; Bilanzen der IBAG 2003-2006 sowie 2008.

Die Einstellung des Verfahrens gegen Mag. Christian THORNTON wegen § 153 Abs 1 und 3 StGB; § 255 AktienG gemäß § 190 Z 2 StPO betrifft die Fakten Scheinrechnungen zum Faktum Managementverträge; Immofinanz Corporate Finance Consulting GmbH; OTC-Transaktionen, Einstieg FRIES, Bilanzen der IBAG 2003-2006 sowie 2008.

Die Einstellung des Verfahrens gegen Mag. Norbert GERTNER wegen § 153 Abs 1 und 3, 146, 147 Abs 3, 148; 293 Abs 1, 12 zweiter Fall; 293 Abs 2 StGB, § 255 AktienG gemäß § 190 Z 2 StPO betrifft die Fakten Scheinrechnungen zum Faktum Managementverträge; Immofinanz Corporate Finance Consulting GmbH, Finanzierung der IE durch die IF, Anlegerbetrug, IBAG; Rosehill, Ridas, Kingsbridge - Ordertickets, EYBL-Liegenschaften, Einstieg FRIES, Bilanzen der IBAG 2003-2008.

Die Taten sind teils objektiv, jedenfalls aber subjektiv nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit erweislich.

Die Einstellung des Verfahrens gegen MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und gegen Mag. Norbert GERTNER wegen § 153 Abs 1 und 3 StGB gemäß § 190 Z 1 StPO betrifft das Faktum Zahlungen an Rosehill, Ridas, Kingsbridge.

Eine das Tatbild des § 153 StGB erfüllende Handlung konnte nicht festgestellt werden.

Die Einstellung des Verfahrens gegen MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS wegen §§ 153 Abs 1 und 3; 12 zweiter Fall, 229 Abs 1, 293 Abs 1, 12 zweiter Fall; 293 Abs 2 StGB, § 255 AktienG gemäß § 192 Abs 1 Z 1 StPO und § 192 Abs 1 Z 1a StPO betrifft die Fakten Finanzierung der IE durch die IF; Rosehill, Ridas, Kingsbridge - Ordertickets; Business Park Beteiligungs AG, Bilanzen der IEAG 2003/2004-2007/2008, der

CPB f UB AG sowie der CPAG 2003-2007 und die restlichen nicht in die Anklageschrift zu 604 St 17/21p aufgenommene Vorwürfe des Faktums IBAG.

Die Einstellung des Verfahrens gegen Mag. Christian THORNTON wegen §§ 153 Abs 1 und 3; 293 Abs 1, 12 zweiter Fall; 293 Abs 2 StGB, § 255 AktienG gemäß § 192 Abs 1 Z 1 StPO und § 192 Abs 1 Z 1a StPO betrifft die Fakten Finanzierung der IE durch die IF; Rosehill, Ridas, Kingsbridge Ordertickets; Business Park Beteiligungs GmbH, Bilanzen der IEAG 2003/2004-2007/2008, der CPB f UB AG sowie der CPAG 2003-2007 und die restlichen nicht in die Anklageschrift zu 604 St 17/21p aufgenommene Vorwürfe des Faktums IBAG, Faktum Betrugsvorwürfe in Zusammenhang mit der IBAG-Anleihe - ON 124 .

Ein Einfluss auf die Strafhöhe ist im Hinblick auf die zu AZ 604 St 17/21p der Staatsanwaltschaft Wien erhobene Anklage und die bereits erfolgten Verurteilungen, auf die Bedacht zu nehmen ist, ebensowenig zu erwarten wie ein Einfluss auf den Strafrahmen.

Die Einstellung des Verfahrens gegen Mag. Norbert GERTNER wegen § 255 AktienG gemäß § 192 Abs 1 Z 1 StPO betrifft das Faktum Bilanzen der IEAG 2003/2004-2007/2008, der CPB f UB AG sowie der CPAG 2003-2007.

Ein Einfluss auf die Strafhöhe ist im Hinblick auf das zu AZ 121 Hv 87/12v des Landesgerichts für Strafsachen Wien anhängige Hauptverfahren nicht zu erwarten.

**Diverse Privatbeteiligte lt. Privatbeteiligtenanschlüssen** ist nunmehr berechtigt, Folgendes zu beantragen:

A. Sie können binnen 14 Tagen eine Begründung darüber verlangen, aufgrund welcher Tatsachen und welcher Erwägungen die Einstellung erfolgte. Aufgrund dieses Antrags werden Sie eine schriftliche Zusammenfassung der Gründe der Einstellung erhalten. In diesem Fall haben Sie weiters das Recht, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung der Einstellung die Fortführung (= Fortsetzung) des Ermittlungsverfahrens zu beantragen. Ein solcher Antrag ist zulässig, wenn

1. das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde, d.h. die Voraussetzung der Beendigung rechtlich falsch beurteilt wurde,
2. erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder
3. neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass nach dem 11. (Diversio) oder 12. Hauptstück (Anklage) vorgegangen werden kann.

B. Sie können einen solchen Antrag jedoch auch unmittelbar binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verständigung von der Einstellung einbringen.

Ein **Fortführungsantrag** ist bei der Staatsanwaltschaft schriftlich per Post, per Telefax oder im elektronischen Rechtsverkehr ([www.eingaben.justiz.gv.at](http://www.eingaben.justiz.gv.at)) einzubringen. Eine E-Mail stellt keine zulässige Form der Übermittlung eines Fortführungsantrages (iSd § 83 StPO) dar.

Der Antrag hat das Verfahren, dessen Fortführung begehrt wird, zu bezeichnen und die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben zu enthalten (Angabe, an welchem Tag die Verständigung bzw. die Einstellungsbegründung zugestellt wurde; Poststempel am Kuvert).

Überdies sind die Gründe einzeln und bestimmt zu bezeichnen, aus denen die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes oder die erheblichen Bedenken abzuleiten sind (d.h. Sie müssen im Einzelnen darlegen, aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sie die Einstellung für fehlerhaft halten).

Werden mit dem Antrag auf Fortführung auch neue Beweismittel vorgebracht, so gilt § 55 StPO sinngemäß; d.h. das Beweisthema (erhebliche Tatsachen, die zu beweisen sind), die Beweismittel, mit denen diese Tatsachen bewiesen werden können (z.B. Zeugen, Vorlage von Urkunden usw.), und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, sind genau zu bezeichnen.

Über die Voraussetzungen eines solchen Antrages können Sie sich durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt (siehe das Rechtsanwaltsverzeichnis auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)) oder durch eine Opferschutzereinrichtung beraten lassen ([www.justiz.gv.at/prozessbegleitung](http://www.justiz.gv.at/prozessbegleitung); kostenloser Opfernotruf: 0800 112 112, [www.opfer-notruf.at](http://www.opfer-notruf.at) oder [www.weisser-ring.at](http://www.weisser-ring.at)).

**Weist das Gericht Ihren Antrag ab oder zurück (etwa dann, wenn die Einbringung verspätet oder durch eine nicht berechtigte Person erfolgt ist, über den Antrag bereits rechtskräftig entschieden wurde oder dieser den oben ersichtlichen Voraussetzungen nicht entspricht), haben Sie einen**

**Pauschalkostenbeitrag in der Höhe von 90 Euro zu bezahlen. Sie werden in diesem Falle eine entsprechende Zahlungsvorschreibung erhalten. Minderjährige Opfer sind von der Leistung eines Pauschalkostenbeitrags befreit.**

**Die Zahlung ist nachzusehen, wenn dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt Ihrerseits oder Ihrer Familie gefährdet würde.**

Haben auch noch andere Opfer wegen derselben Handlung erfolglos eine Fortführung beantragt, so haften sie für den Pauschalkostenbeitrag solidarisch, wobei jedem Antragsteller ein Pauschalkostenbeitrag vorgeschrieben wird.

Das Recht, privatrechtliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt in jedem Fall unberührt.

Staatsanwaltschaft Wien  
Geschäftsabteilung 611

Dr. Mona Konecny, LL.M.  
(STAATSANWÄLTIN)

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG